

34. Können lose Kassenzettel Handelsbücher darstellen oder ersetzen?

R.D. § 240 Abs. 1 Nr. 3.

HGB. §§ 38, 43.

V. Straffenat. Urtr. v. 4. Juli 1916 g. G. V 272/16.

I. Landgericht Hilbesheim.

Aus den Gründen:

„Die unordentliche Buchführung erblickt das Landgericht darin, daß, wenn auch aus den Handelsbüchern des Angeklagten trotz der verschiedenen Mängel des Memorials, des Kassen- und des Hauptbuchs ein sehr sachkundiger Geschäftsmann zur Not eine Übersicht des Vermögensstandes habe erlangen können, dies doch nur mit Hilfe der vom Angeklagten nebenher geführten Kassenzettel möglich gewesen wäre; nach dem Kassenbuche hätten die Bilanzen nicht gestimmt, wohl aber nach dem Kassenbuche im Verein mit den Kassenzetteln. Rückfichtlich der letzteren sagt das angefochtene Urteil an anderer Stelle: Die zur Bestreitung der Ausgaben für den Haushalt und die Handlungskosten der Geschäftskasse entnommenen Beträge habe

der Angeklagte auf einem sog. Kassenzettel vermerkt und davon am Schlusse jedes Monats eine runde Summe, gewöhnlich 800 *M.*, im Kassencbuche verbucht; was er über diese Summe hinaus und zwar in allmählich steigendem Maße der Kasse entnommen, habe er, unter Vernichtung des alten Zettels, auf einem neuen vorgetragen und darin die im neuen Monat der Kasse entnommenen Beträge hinzugefügt, um dann am Ende des Monats bis zum 21. Januar 1915, dem Tage der Konkursöffnung, in gleicher Weise zu verfahren; wesentlich hieraus erkläre sich, daß in diesem Zeitpunkte der Unterschied zwischen dem buchmäßigen und dem wahren Kassenbestande sich auf mehr als 6500 *M.* belaufen habe.

Wenn auf Grund dieser Feststellung das Landgericht in Anlehnung an RGSt. Bd. 17 S. 301 den Aufschreibungen auf den losen Kassenzetteln die Eigenschaft von formgemäßen kaufmännischen Buchungen (§§ 38, 43 Abs. 2 HGB. und § 240 Abs. 1 Nr. 3 KO.) abspricht, so beruht das keineswegs, wie die Revision meint, auf einem Mißverständnisse der dort entwickelten Rechtsauffassungen. Denn mit dem Reichsgericht hält das Landgericht es ersichtlich nicht für unzulässig, daß zur Erläuterung der in den Handelsbüchern bewirkten Einträge auf andere schriftliche Unterlagen, Handelsbriefe, Beläge, Notizen und dergleichen zurückgegriffen werde (vgl. auch GoldArch. Bd. 61 S. 345), nimmt aber an, daß hier die Kassenzettel nicht eine bloße Aufklärung der ins Kassencbuch aufgenommenen Einträge darstellten, vielmehr als eine Ergänzung derselben, nämlich als die ins Kassencbuch gehörende, indessen dort fehlende Beurkundung der Mehrausgabe nach Höhe und Zweck betrachtet werden müßten. Von diesem, noch jetzt zu billigenden Standpunkte aus mußte der Erstrichter den Kassenzetteln die Anerkennung als formgemäß geführte Handelsbücher oder als statthafter Ersatz solcher oder eines Teils von ihnen versagen und, da die sonstigen Buchungen des Angeklagten keinen Aufschluß über die erwähnten 6500 *M.* geben —, die Revision bezeichnet selbst die hierauf bezüglichen monatlichen Verlautbarungen als reine Schätzungen, während die wirkliche Ausgabe erst aus den Zetteln zu erkennen gewesen sei —, aus diesen Mängeln folgern, daß die Handelsbücher des Angeklagten keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren. Das läßt sich um so weniger beanstanden, als die früheren Kassenzettel, mit deren Hilfe die nach

dem Kassenbuche offenliegende Unstimmigkeit der Bilanzen aufgeheilt werden könnte, gar nicht mehr vorhanden sind. Damit erledigt sich zugleich der, zudem auch aus Rechtsgründen erfolglose (RGSt. a. a. D.), Versuch der Revision, die Fehlführung des Angeklagten durch den Hinweis auf einen dem § 30. widerstreitenden Brauch kaufmännischer Kreise zu rechtfertigen.“ . . .